



SPD-Fraktion



Unabhängiger



Fraktion B.90/Grüne

Erweiterungsantrag Windpark Schweieraußendeich:

Dem Rat liegt ein bislang nicht abschließend beratener Antrag der JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & Co KG auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland zur Ausweisung eines Windenergieparks Schweier- bzw. Seefelderaußendeich vor (Vorlage 078/2021)

Die Inhalte dieses Antrags sind durch Zeitablauf und eine sich schnell veränderte Gesetzlage in der vorliegenden Form obsolet geworden. Die Gruppe SPD/Unabhängige und die Grünen-Fraktion beantragen deshalb eine Erweiterung, bzw. Aktualisierung des bestehenden Antrags.

Antrag:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stadland wird geändert.

Auf der Fläche „Suchraum I / Seefeld“ der aktuellen Standortpotenzialstudie soll der Windenergiepark „Schweier- bz. Seefelderaußendeich“ entsprechend der aktuellen Gesetzeslage unter Berücksichtigung des neuen „Wind-an-Land-Gesetzes (WanLG)“ ausgewiesen werden.

Eckpunkte des Antrages:

- Die Windanlagen werden im südlichen Bereich des Suchraumes konzentriert, so dass ein Mindestabstand von 1200m zu Seefeld garantiert werden kann.
- Auf dieser Fläche lassen sich acht Anlagen aufstellen. Die Planer werden angehalten, diese acht Anlagen so zu verteilen, dass der Abstand zu Seefeld möglichst noch größer wird.
- Eine maximale Bauhöhe wird nicht vorgegeben. Der Vorhabenträger gibt seinerseits an, mit einer Anlagenhöhe (Rotorspitze) von 200m zu planen.
- 6 Anlagen werden von den Projektpartnern finanziert und betrieben, zwei Anlagen werden als „Bürgeranlagen“ geplant, an denen sich Stadlander Einwohner finanziell beteiligen können und somit direkt vom Betrieb der Anlagen profitieren.

Begründung:

Windenergie wird jetzt als überragendes öffentliches Interesse definiert. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz (WanLG)“ beinhaltet u.a. das „Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)“ und diverse Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Neuregelungen treten am 01.02.2023 in Kraft.

Kernelemente des WanLG sind neu definierte Flächenbeitragswerte, die in Form von Flächenausweisungen über landesweite oder regionale Raumordnungspläne ausgewiesen werden müssen. Demnach muss das Land Niedersachsen 1,7% der Landesfläche bis Ende 2027 für den Ausbau von Windenergie an Land bereitstellen. Bis Ende 2032 müssen es dann 2,2% der Landesfläche sein. Es ist davon auszugehen, dass bis Anfang 2023 die Flächenziele des Landes heruntergebrochen werden auf Landkreise oder kommunale Entscheidungsträger.

Werden die Flächenbeitragswerte für ausgewiesene Windenergieflächen erreicht, können die Planungsträger weitere Gebiete von einer Nutzung für Windenergieanlagen ausschließen (Ausschlussplanung).

Sollten allerdings die ausgewiesenen Flächen den Flächenbeitragswert nicht erreichen, steht es jedem interessierten Projektierer frei, auf sämtlichen geeigneten Flächen einzelne oder mehrere Windanlagen zu beantragen, die dann auch genehmigt werden **müssen**, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. **Damit ist der Gemeinde eine steuernde Konzentrationsplanung nicht mehr möglich und es droht eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Einzelanlagen.**

Es erscheint deshalb als sinnvoll, notwendig und dringend, durch die vorausschauende Ausweisung ausreichend großer Flächen die Steuerungshoheit über die Planung von Windenergieanlagen in der Hand der Gemeinde zu behalten.

Auf der Informationsveranstaltung von Diekmann, Mosebach & Partner am 18.10.22 wurden folgende Flächenzahlen genannt (Basis: Potenzialstudie):

Suchräume I (komplette Fläche) bis VI, inkl. Bestandsfläche:	2,31%
- Wenn Suchraum I reduziert wird auf 1500m Abstand zu Seefeld	1,69%
- Wenn Suchraum I reduziert wird auf 1300m Abstand zu Seefeld	1,81%

Die Projektbeteiligten JWE und WPD haben sich bereit erklärt, über die bisher geplanten 7 Anlagen, davon eine „Bürger-Anlage“ eine weitere Bürger-Anlage zu planen und zu errichten. Diese Möglichkeit ist gegeben, da der in früheren Runden vorgesehene Mindestabstand zu Seefeld von 1500m nicht ausreichen wird, den ab 2027 gesetzten Flächenbeitragswert von 1,7% zu erreichen.

Durch eine Verringerung des Abstandes auf 1300m wird das Flächenziel erreicht. Es mit Blick auf eine optimierte Windausbeute und evtl. schwieriger Bodensituationen sinnvoll, den Projektierern einen „Abstandspuffer“ von 100m zu gewähren, so dass ein Mindestabstand von 1200m zu Seefeld beantragt wird, mit der Maßgabe, den tatsächlichen Abstand zu maximieren.

Die daraus entstehende, rechtssicher ausweisbare Fläche verträgt eine weitere – achte – Anlage, die in vollem Umfang den Bürgern der Gemeinde Stadland zugute kommen soll, so dass die Einwohner nicht nur an einer, sondern an zwei Anlagen unmittelbar finanziell profitieren können.

Daraus ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Planung von 7 Anlagen eine Mehrleistung von rund 15-17 Mio. kw/h pro Jahr (Basis NWZ-Artikel v. 19.10.22, betr. Windanlagen in Brake/Ovelgönne). Die nach § EEG der Gemeinde zukommende Abgabe von 0,2 Cent pro kw/h generiert zusätzliche Einnahmen von rund 35.000€ pro Jahr, hinzu kommen höhere Einnahmen aus der Gewerbesteuer in ähnlicher Höhe und weiterer Steuern aus Pacht und Betriebsüberschüssen.